

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich und Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Femizid in Arnstadt

Im Juli 2020 wurde eine 40-jährige Frau in Arnstadt vom Vater zweier ihrer Kinder mit seinem Pkw absichtlich überfahren. Die in einem Urteil des Landgerichts Erfurt verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes hat der Bundesgerichtshof mittlerweile bestätigt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/3800 vom 14. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Januar 2023 beantwortet:

1. Gab es von Seiten der Getöteten im Vorfeld der Tat Notrufe an die Polizei wegen gefährlicher Situationen (wenn ja, bitte auflisten nach Datum, Zeit und Grund des Anrufs [Bedrohung, Körperverletzung oder Ähnliches])?

Antwort:

Aufgrund vorgeschriebener Löschfristen werden Notrufe bei der Thüringer Polizei maximal zwei Jahre gespeichert. Der angefragte Sachverhalt hat sich am 24. Juli 2020 ereignet. Im Vorfeld durch die Geschädigte abgesetzte Notrufe können somit nicht mehr recherchiert werden.

2. Stellte das Opfer Strafanzeigen gegen den Täter (wenn ja, bitte auflisten nach Datum der Tat und Datum der Anzeige sowie dem Straftatbestand)?

Antwort:

Durch die Geschädigte wurden sechs Strafanzeigen im Sinne der Fragestellung erstattet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Folgende:

Datum der Tat	Datum der Anzeige	Straftatbestand
04.12.2017	04.12.2017	Bedrohung (§ 241 StGB)
20.01.2018	21.02.2018	Körperverletzung (§ 223 StGB)
20.08.2019	05.12.2019	Nachstellung (§ 238 StGB)
30.08.-19.11.2019	19.11.2019	Bedrohung (§ 241 StGB)
25.11.2019	25.11.2019	Bedrohung (§ 241 StGB)
15.03.2020	15.03.2020	Bedrohung (§ 241 StGB)

3. Wurden Strafanzeigen von Amts wegen gegen den Täter in Bezug auf Straftaten gegen das Opfer gestellt (wenn ja, bitte auflisten nach Datum und dem Straftatbestand)?

Antwort:
Nein

4. Wurde ein Annäherungsverbot für den Täter bei Gericht beantragt? Wenn ja, wurde dieses richterlich angeordnet?

Antwort:

Die Geschädigte beantragte im Januar 2018 eine gerichtliche Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz für sechs Monate im Wege der einstweiligen Anordnung. Im Termin zur mündlichen Verhandlung im Januar 2018 vereinbarten die Beteiligten in einem Vergleich ein Kontakt- und Näherungsverbot befristet für die Dauer von fünf Monaten. Eine Verlängerung dieses Kontakt- und Näherungsverbotes wurde durch die Geschädigte nicht beantragt.

Die Eltern der Geschädigten stellten ebenfalls im Januar 2018 Anträge beim Amtsgericht Arnstadt nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Verfahren endeten im Februar beziehungsweise April 2018 durch Vergleich. Die Dauer der Verpflichtungen und Unterlassungen wurden auf sechs beziehungsweise fünf Monate beschränkt. Danach wurde kein neuer Antrag auf Verlängerung der bereits vorliegenden Beschlüsse gestellt. Die Anträge der Eltern nach dem Gewaltschutzgesetz beruhen auf Vorfällen, die auch bei der Polizei angezeigt wurden.

Im November 2019 stellte die Geschädigte mit anderen Antragstellern (Lebensgefährte und Sohn) einen weiteren Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht Arnstadt, der nach wenigen Tagen wieder zurückgezogen wurde.

Ferner wurde im März 2020 ein erneuter Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz von dem Lebensgefährten beim Amtsgericht Arnstadt gestellt, zu dem im Mai 2020 ein Vergleich geschlossen wurde.

5. Wenn es ein oder mehrere Annäherungsverbote gegen den Täter gab, welche Maßnahmen wurden von Seiten der Polizei dazu ergriffen, dieses beziehungsweise diese durchzusetzen?

Antwort:

Es gab mehrere Annäherungsverbote, in deren Laufzeit von maximal sechs Monaten die Polizei bei Verstößen nicht verständigt wurde.

Ein Teil der Anträge auf Kontakt- und Näherungsverbot wurden wenige Tage nach Beantragung wieder zurückgenommen. Entsprechende Maßnahmen konnten demzufolge im Rahmen von Verstößen gegen Annäherungsverbote nicht durchgeführt werden.

Somit waren durch die Thüringer Polizei im Rahmen der Durchsetzung dieser Annäherungsverbote keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

6. Welche Maßnahmen wie beispielsweise Gefährderansprache, Fallkonferenzen, Risikoeinschätzung, Bestreifung der Wohnung des Opfers oder Ähnliches wurden ergriffen, um das Opfer zu schützen?

Antwort:

Auf Anraten der Polizei führte die Geschädigte ein sogenanntes "Stalking-Tagebuch", aus welchem hervorging, dass sie sich auf Betreiben der zuständigen Sachbearbeiterin der Polizeiinspektion (PI) Arnstadt-Ilmenau an verschiedene Stellen zwecks Hilfe/Unterstützung wandte (unter anderem Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatungsstelle Arnstadt, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt "Hanna" in Meiningen, Kinderschutzzentrum "Baumhaus").

Bereits im Dezember 2017 wurde durch die PI Arnstadt-Ilmenau die Aufnahme des Täters in das Gewaltpräventionstraining "Projekt Orange" beantragt und durch die Staatsanwaltschaft positiv beschieden. Inwieweit in der Folge eine Teilnahme/Aufnahme in das Programm erfolgte, ist nicht bekannt.

Im November 2019 wurde mit dem Täter durch Beamten der Thüringer Polizei eine Gefährderansprache durchgeführt und dokumentiert.

Die Sachbearbeitung des Verfahrenskomplexes wurde innerhalb der zuständigen PI Arnstadt-Ilmenau in die Hände einer Schwerpunktsachbearbeiterin für häusliche Gewalt gelegt. Durch diese erfolgten auch mehrfach Vorladungen des Täters. Den Vernehmungen blieb dieser stets fern und ließ sich durch einen Rechtsbeistand vertreten. Ein persönlicher Kontakt kam somit nicht zustande.

Maier
Minister